

51. Welches örtliche Recht ist für die sog. privatrechtlichen Ehescheidungsstrafen maßgebend?

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 25. Juni 1898 i. S. L. gesch. Ehefr. (Rl.) w. L. (Befl.). Rep. III. 320/97.

- I. Landgericht Greifswald.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Auf Klage der Ehefrau wurde die Ehe der Parteien durch ein Urteil des Landgerichtes I Berlin getrennt, und der Beklagte unter Abweisung seiner Widerklage für den allein schuldigen Teil erklärt. Der Beklagte erhob Berufung. Das Kammergericht wies die Berufung hinsichtlich der Widerklage zurück, änderte aber zur Klage das landgerichtliche Urteil dahin ab, daß es für die Klägerin einen Eid mit der Folge normierte, daß im Schwörungsfalle die Ehe getrennt, und der Beklagte für den allein schuldigen Teil erklärt, im Nichtschwörungsfalle auch die Klage abgewiesen werde. Nachdem Klägerin den Eid geleistet, wurde durch Läuterungsurteil des Kammergerichtes jene für den Schwörungsfall festgesetzte Folge ausgesprochen. Dieses Urteil erlangte am 14. November 1893 Rechtskraft. Der Beklagte, der zur Zeit der Verkündung des Urteiles erster Instanz seinen Wohnsitz noch in Berlin gehabt hatte, hatte ihn gegen Ende des Jahres 1892 nach Stralsund im Gebiete des gemeinen Rechtes verlegt. Mit der sodann vor dem Landgerichte Greißwald erhobenen Klage verlangte die Klägerin die Verurteilung ihres geschiedenen Ehemannes zur Bezahlung von Alimenten vom 1. Januar 1896 ab, auf Grund der §§ 798 flg. des preuß. A.L.R. II. 1. Die Klage wurde abgewiesen, und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Das Berufungsurteil beruhte auf der Ermägung: die nach der Sachlage erhebliche Frage, nach welchem Rechte die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehescheidung zu bestimmen seien, ob nach dem preußischen Allgemeinen Landrechte, unter dessen Herrschaft die Ehe zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage und des erstinstanzlichen Scheidungsurteiles gestanden, oder aber nach gemeinem Rechte, in dessen Geltungsbereiche der durch den Wohnsitz des verklagten Ehemannes bestimmte Eheohnsitz zur Zeit der rechtskräftigen Auflösung der Ehe sich befand, sei nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen über das örtliche Geltungsgebiet der Rechtsnormen dahin zu beantworten, daß maßgebend sei das Recht desjenigen Ortes, an dem zur Zeit, da das Scheidungsurteil die Rechtskraft beschritt, der Eheohnsitz, d. h. der Wohnsitz des Ehemannes, sich befunden habe, im vorliegenden Falle also das gemeine Recht. Diesem aber sei ein Anspruch der geschiedenen un-schuldigen Ehefrau auf Alimentation seitens des schuldigen Ehemannes nicht bekannt (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 184 flg., Bd. 12 S. 193, Bd. 26 S. 193).

Der III. Civilsenat beabsichtigte, die von der Klägerin eingelegte Revision zurückzuweisen, sah sich aber daran verhindert durch das Urteil des VI. Civilsenates vom 26. November 1896 (abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 196 fig.), durch welches in einem thatsächlich gleich gelagerten Falle ausgesprochen ist, nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen über das örtliche Geltungsgebiet der Rechtsnormen sei für die besonderen vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung (die sog. Ehescheidungsstrafen) maßgebend dasjenige Recht, welches die Grundlage für die auf Grund der Schuld eines Ehegatten ausgesprochene Ehescheidung bildete.

Die zwischen dem III. und VI. Civilsenate somit streitig gewordene Rechtsfrage ist durch Beschluß der vereinigten Civilsenate im Sinne des VI. Civilsenates dahin entschieden worden:

„Nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes über das örtliche Geltungsgebiet der Rechtsnormen ist, wenn in dem Scheidungs-urteil ein Gatte für den schuldigen Teil erklärt ist, für die sog. Ehescheidungsstrafen das Recht maßgebend, nach welchem die Ehe geschieden worden ist.“

Gründe:

„Der Gerichtsstand für die Ehescheidungsklage wird nach § 568 Abs. 1 C.P.D., sofern die Klage nicht gegen den Ehemann zu erheben ist, der seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat (Abs. 2 daselbst), durch den allgemeinen Gerichtsstand des Ehemannes bestimmt, also durch den Wohnsitz des Ehemannes zur Zeit der Klagerhebung, eventuell durch seinen Aufenthaltsort im Deutschen Reiche, und wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz. Gemäß des für das gemeine Recht geltenden Grundsatzes ist aber für die Ehescheidung selbst vermöge der zwingenden, streng positiven Natur des Ehescheidungsrechtes das Recht des Prozeßrichters (lex fori) maßgebend. Dies wird auch für das preußische Allgemeine Landrecht als Grundsatz und Regel anerkannt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 192, Bd. 16 S. 138; vgl. auch Bd. 23 S. 332; Blätter für Rechtsanwendung in Bayern Bd. 51 S. 385; Gruchot, Beiträge. Bd. 31 S. 839.

Ein während des Ehescheidungsprozesses erfolgter Domizilwechsel ist in dieser Hinsicht ohne Bedeutung.

Nach der Vorschrift des § 575 Abs. 2 C.P.D. kann mit der

Ehescheidungsklage die Klage auf die sog. Ehescheidungsstrafen nicht verbunden werden. Diese Klage ist hierdurch jetzt in einen Nachprozeß verwiesen, für welchen die allgemeinen Gerichtsstandsbestimmungen gelten. Wie anerkannt ist, werden aber durch jene Vorschrift diejenigen Vorschriften der Landesgesetze nicht berührt, nach welchen in dem Scheidungsurteile selbst die Schuld des einen oder anderen Ehegatten an der Scheidung festgestellt werden soll, oder ein solcher Ausspruch in dem Scheidungsurteile zulässig ist. In Betracht kommt in dieser Beziehung vor allem das preußische Landrecht §§ 745 flg. XI. II. Tit. 1, wonach im Ehescheidungsprozesse die Frage, ob und welcher von den Ehegatten für den schuldigen Teil zu achten sei, mit zur Untersuchung gezogen, und das Erforderliche hierüber in dem Scheidungsurteile festgesetzt werden muß (vgl. das preußische Gesetz vom 1. März 1869, betr. die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover, § 27). Gleiche Bestimmungen finden sich auch in anderen deutschen Gesetzen, betreffend die Ehescheidung, und in fremden Rechten. Im Gebiete des gemeinen Rechtes kann diese Festsetzung im Scheidungsurteile auf Parteienantrag erfolgen; es ist aber auch die Auffassung vertreten, daß nach dem gemeinen protestantischen Eherechte der Ausspruch über die Schuld oder Unschuld der streitenden Teile in dem Scheidungsurteile selbst ergehen müsse.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 28 Nr. 220, Bd. 45 Nr. 104, Bd. 50 Nr. 175.

Zweifellos wird der im Scheidungsurteile gegebene Ausspruch über die Schuldfrage rechtskräftig.

In den beiden dem Konflikte zwischen dem III. und VI. Civilsenate zu Grunde liegenden Fällen ist die Ehe durch ein preußisches Gericht nach Maßgabe der Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechtes geschieden, und der Ehemann für den schuldigen Teil erklärt, und hat derselbe während des Scheidungsprozesses den Wohnsitz an einen Ort im Gebiete des gemeinen Rechtes verlegt. Bei dem Gerichte dieses Wohnsitzes hat die Ehefrau gegen den geschiedenen Ehemann Klage auf Alimentation (Verpflegung) erhoben. Dieser Anspruch ist allerdings gemeinrechtlich nicht zu begründen, wohl aber nach dem preußischen Landrechte, welches der Frau gestattet, statt der Abfindung aus dem Vermögen des schuldigen Mannes standesmäßige

Verpfllegung aus dessen Mitteln zu fordern, und deshalb hatte und hat das mit dem Anspruche befaßte Gericht nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes über das örtliche Geltungsgebiet der Rechtsnormen zu entscheiden, welches Recht für die sogenannten Ehescheidungsstrafen maßgebend ist.

Was unter den besonderen vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung, die mit dem Namen Ehescheidungsstrafen auch heutzutage noch bezeichnet werden, zu verstehen ist, muß je aus dem betreffenden Rechte oder Gesetze entnommen werden. Hiernach beantwortet sich insbesondere die Frage, ob gewisse besondere Bestimmungen, welche die Auseinandersetzung der ehelichen Güterverhältnisse für den Fall der auf Schuld eines Gatten beruhenden Scheidung der Ehe betreffen, als Bestimmungen über Ehescheidungsstrafen aufzufassen sind, oder nicht.

Außer demjenigen Rechte, nach welchem die Ehe geschieden worden ist, könnte jedenfalls nur etwa das Recht des Ortes in Frage kommen, wo der Ehemann zu der Zeit, als das Ehescheidungsurteil rechtskräftig wurde, seinen Wohnsitz hatte,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 197 flg., also das Personalstatut des Ehemannes zu dieser Zeit, insofern darunter verstanden wird das Recht desjenigen Staates oder Rechtsgebietes, welchem der Ehemann thatsächlich durch seinen Wohnsitz angehört.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 146.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß, auch wenn man dasjenige Recht für maßgebend erachtet, nach welchem die Ehe geschieden wurde, vermöge der Kompetenzbestimmung des § 568 Abs. 1 C.P.D. und des vom Ehescheidungsrichter anzuwendenden materiellen Rechtes letzteres, soweit es sich um die Ehescheidungsstrafen handelt, in der Regel mit dem Personalstatut des Ehemannes zusammenfällt. Denn die Fälle, in denen die Klage auf Scheidung nicht im allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes (§ 13 C.P.D.) erhoben wird, bilden doch nur die Ausnahme. Für die Regel besteht also die Differenz darin, daß bei der Maßgeblichkeit des angewendeten Ehescheidungsrechtes das zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage begründete Personalstatut des Ehemannes auch für die Ehescheidungsstrafen ohne Rücksicht auf einen späteren Wechsel des Wohnsitzes entscheidend bleiben soll, während

falls das Recht des Wohnsitzes zur Zeit der Rechtskraft des Scheidungsurtheiles anzuwenden wäre, der in der Zeit zwischen der Klagerhebung und jener Zeit von dem Ehemanne vorgenommene Wohnsitzwechsel von ausschlaggebender Bedeutung wäre.

Der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes hat in dem Urtheile vom 17. Oktober 1887 (abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 309) für das preußische Recht allerdings ausgesprochen, die besonderen Vermögensfolgen der Ehescheidung seien nach dem Rechte desjenigen Ortes zu bestimmen, an welchem die Eheleute bis zur Scheidung ihren Wohnsitz gehabt haben (s. Rehbein, Entsch. des Obertrib. 2. Aufl. Bd. 4 S. 356). Die nähere Begründung dieses Satzes findet sich in dem Urtheile desselben Civilsenates vom 27. Mai 1881 (abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 193 flg.). Hier wird aber mit der Vorschrift des § 23 Einl. zum A.L.R. argumentiert, wo gesagt ist: „Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurteilt, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat.“ Im Anschlusse an diese Bestimmung ist dort ausgeführt, die Ehescheidung, d. h. das rechtskräftige Scheidungsurteil, habe eine Veränderung in den Zustandsverhältnissen der Parteien hervorgebracht. Für die Mehrzahl der Fälle wird diese Ermägung allerdings auf das Recht des Wohnsitzes der Eheleute zur Zeit des Scheidungsurtheiles führen, weil nämlich die Ehefrau, obzwar das EheDOMIZIL als solches durch das Scheidungsurteil beendigt wird, meist thatsächlich bis dahin denselben Wohnsitz mit dem Ehemanne inne hat und ihn noch beibehält. Aber es kann gewiß, wie nach dem gemeinen, so auch nach dem preußischen Rechte vorkommen, daß die Ehefrau zur Zeit des Scheidungsurtheiles einen anderen selbständigen Wohnsitz mit Rechtswirksamkeit begründet hat, oder auch daß, während der Ehemann seinen Wohnsitz aufgegeben hat, ohne einen neuen gewählt zu haben, die Frau einen solchen hat. Ob solchenfalles gemäß § 23 der Einleitung immer der Wohnsitz des Ehemannes zur Zeit des Scheidungsurtheiles maßgebend wäre, ist doch sehr zweifelhaft; für Fälle der letzteren Art vermag die Vorschrift des § 23 a. a. D. geradezu, und könnte etwa die Anwendung der §§ 25 flg. a. a. D. in Frage kommen. Der IV. Civilsenat hatte sich in beiden Entscheidungen hiermit nicht zu befassen; nach der ihm vor-

gelegenen Sachlage war der Ehemann als der schuldige Teil auf die Ehecheidungsstrafe in Anspruch genommen, und in dem Urteile vom 17. Oktober 1887 ist überdies festgestellt, daß beide Eheleute zur Zeit der Rechtskraft des Scheidungsurteiles an einem und demselben Orte wohnten.

Unter Berufung auf diese für das preußische Recht auf Grund einer positiven Vorschrift dieses Rechtes ergangenen Entscheidungen stellen neuerdings v. Bar (*Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts* 2. Aufl. S. 529 flg., insbesondere Anm. 88, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts § 23 S. 84 flg.), Stobbe (*Deutsches Privatrecht* 3. Aufl. Bd. 1 § 34 S. 272) und Böhm (*Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen* S. 47) auch für das gemeine Recht den allgemeinen Satz auf, daß für die Folgen der Ehecheidung, über welche das Scheidungsurteil nicht erkennen konnte oder nach Maßgabe der Partikularrechte nicht erkannt habe, insbesondere für die Ehecheidungsstrafen, dasjenige Personalstatut maßgebend sein müsse, das die geschiedenen Ehegatten zur Zeit der Rechtskraft des Urteiles hatten (das Recht des Domiziles, welches die Ehegatten zu dieser Zeit hatten). Über den Fall, wenn die Ehegatten einen verschiedenen Wohnsitz haben, sprechen sich diese Schriftsteller nicht aus. Schmid (*Die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen* S. 83) dagegen sagt, die Trennung der Ehe könne der Richter nur nach seinem Gesetze erkennen; aber selbst die rechtlichen Wirkungen einer unter der Herrschaft einer fremden Gesetzgebung erkannten Scheidung dürfen in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse der Geschiedenen, wenn sie sich im Inlande niedergelassen haben oder sie sonst da rechtlich geltend machen wollen, nur nach dem Landesgesetze beurteilt werden. Wenn hiermit Schmid auch die Ehecheidungsstrafen meinen sollte (beispielsweise ist nur das Recht der Wiederverheiratung genannt), so würde dies auf der nicht zu billigen Ansicht beruhen, daß, wie hinsichtlich der Ehecheidung, so auch der Ehecheidungsstrafen für den nur diesen besaßen Richter dessen Recht zwingender Natur sei. Andere Schriftsteller sprechen sich aber dafür aus, daß für die Ehecheidung und die Ehecheidungsstrafe ein und dasselbe Recht maßgebend sei wegen des Zusammenhanges der letzteren mit der Scheidung. So Hauser (*Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht* Bd. 2 S. 316); Roth (*Bayerisches Civil-*

recht 2. Aufl. Bd. 1 § 17 S. 160 Anm. 43, S. 161; vgl. System des deutschen Privatrechts Bd. 1 § 51 S. 288 Anm. 56): „maßgebend sind die Gesetze, welche an dem zur Zeit der Anstellung der Scheidungsklage begründeten Domizil des Ehemannes gelten“ (Citat von Seuffert's Archiv Bd. 33 Nr. 97). Regelsberger (Pandekten Bd. 1 § 45 S. 178) vertritt zunächst die Ansicht, daß die Frage, welche Thatfachen den Anspruch auf Scheidung begründen, für Nichtdeutsche nach den Gesetzen ihrer Heimat, für Deutsche nach dem Gesetze des Wohnortes der Ehegatten, und zwar nach dem Gesetze zur Zeit, als die für die Scheidung geltend gemachten Thatfachen eingetreten, zu beurteilen sei, und fügt (unter Berufung auf Seuffert's Archiv Bd. 32 Nr. 203, Bd. 33 Nr. 97, Bd. 38 Nr. 1, Bd. 40 Nr. 293, und mit dem Beisatze „anders Reichsgericht V. Seite 194“) bei, nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die rechtlichen Folgen der Scheidung. Gierke (Deutsches Privatrecht § 26 S. 236) sagt, gleichfalls unter Berufung auf Seuffert's Archiv a. a. D., über die Zulässigkeit und die Wirkungen der Ehescheidung entscheide das Personalstatut des Mannes zur Zeit der Scheidungsklage. Endlich hält Fettel (Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts § 16 S. 55) dafür, daß die Wirkungen der Scheidung oder Trennung einer Ehe naturgemäß nach demselben Rechte zu beurteilen seien, nach welchem über die Zulässigkeit der Scheidung oder Trennung entschieden worden sei. Unerheblich ist der Umstand, daß diese Schriftsteller zum Teil bezüglich des für die Ehescheidung maßgebenden Rechtes prinzipiell von dem durch das Reichsgericht befolgten Grundsätze abweichen. Jedenfalls gehen sie sämtlich von dem inneren Zusammenhange und der Zusammengehörigkeit der die Ehescheidung und der die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung betreffenden Normen aus. In diesem Sinne haben auch verschiedene deutsche Gerichtshöfe entschieden: das Oberappellationsgericht Berlin, der oberste Gerichtshof für Bayern, die Oberlandesgerichte von Celle und Braunschweig (s. Seuffert's Archiv Bd. 29 Nr. 2, Bd. 32 Nr. 203, vgl. mit Bd. 50 Nr. 17, Bd. 33 Nr. 97, Bd. 40 Nr. 293), sowie das Oberlandesgericht zu Hamburg (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 196). Auch die in Seuffert's Archiv Bd. 38 Nr. 1 mitgeteilte Entscheidung des obersten Gerichtshofes in Wien gehört hierher; wenn dasselbst nebenbei Gewicht darauf gelegt ist, daß die Parteien bayerische

Staatsangehörige seien und sich zur Zeit der Trennung der Ehe durch das bayerische Gericht in Bayern befanden, so wird doch in erster Linie betont, daß die aus der in Bayern gesetzten Thatsache der Lösung des Ehebandes resultierenden rechtlichen Folgen und Wirkungen eben nur nach bayerischem Rechte, nach welchem die Lösung der Ehe erfolgte, beurteilt werden können. Im Sinne der Ansicht, daß für die vermögensrechtlichen Folgen der verschuldeten Trennung der Ehe maßgebend sei das Recht des Wohnsitzes des Ehemannes zur Zeit, da das Scheidungsurteil rechtskräftig geworden, hat sich, soviel ersichtlich, nur das Oberlandesgericht zu Jena ausgesprochen, und zwar im Anschlusse an die erwähnten Entscheidungen des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes. Bei diesem Stande der (gemeinrechtlichen) Litteratur und Praxis kann von einem feststehenden Rechtsfahes des lehterwähnten Inhaltes nicht die Rede sein. Höchstens kann man, da die Mehrzahl der Schriftsteller und die Praxis fast durchweg sich für die Zusammengehörigkeit der die Ehescheidung und der die vermögensrechtlichen Wirkungen derselben betreffenden Normen ausgesprochen haben, im Hinblick auf die auf der anderen Seite stehenden Autoritäten sagen, die Frage, welches Recht nach dem gemeinen internationalen Privatrechte für die Ehescheidungsstrafen in Anwendung zu kommen habe, sei eine offene. Es handelt sich hiernach eigentlich um die Findung des entscheidenden Rechtsfahes an der Hand anzuerkennender Grundfahes, wobei die Rücksichtnahme auf die Zweckmäßigkeit in Ansehung der Folgen gewiß nicht ausgeschlossen ist.

Die Ansicht, daß als maßgebend zu erachten sei das Personalstatut des Ehemannes zu der Zeit, da das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, knüpft an den gemeinrechtlichen Satz an, daß Familienrechtsverhältnisse in der Regel zu beurteilen seien nach dem Personalstatut des Ehemannes. Zu diesen Familienrechtsverhältnissen gehören auch, wird gesagt, die Rechtsverhältnisse, die sich aus der Auflösung der Ehe durch Scheidung ergeben, insbesondere die etwaige Verpflichtung des schuldigen Teiles zur Gewährung einer Abfindung oder von Alimenten an den unschuldigen Ehegatten. Jener Satz gilt für das persönliche Rechtsverhältnis der Ehegatten zu einander, besonders auch hinsichtlich der Alimentationspflicht, mit der Maßgabe, daß das Recht am jeweiligen Wohnsitz des Ehemannes anzuwenden ist. Weil der Anspruch aus der verschuldeten Auflösung der Ehe, d. h. durch das rechtskräftige,

die Schuld des einen Gatten feststellende Scheidungsurteil, entstehe, wird die Zeit, zu der das Urteil die Rechtskraft beschreitet, als maßgebend angenommen. Denkt man sich die Verpflichtung zur Ehecheidungsstrafe als auf der Annahme einer Fortwirkung der persönlichen Rechtsbeziehungen der geschiedenen Ehegatten beruhend, so müßte grundsätzlich auch hinsichtlich dieser Verpflichtung das Recht am jeweiligen Wohnsitz des Ehemannes als maßgebend angesehen werden, d. h. das Recht des Ortes, wo derselbe zur Zeit, als die Vermögensstrafe geltend gemacht wird, den Wohnsitz hat. Der Umstand, daß die Verpflichtung erst durch das rechtskräftige Scheidungsurteil existent wird, rechtfertigte an sich nicht, den Zeitpunkt festzuhalten, wo das Urteil rechtskräftig geworden ist. Diese Fixierung ergibt sich erst aus der Erkenntnis, daß durch das Scheidungsurteil die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zerrissen werden, und hierdurch auch das Ehedomicil als solches aufhört. Darin zeigt sich, daß unter Durchbrechung des zu Grunde gelegten Rechtsfaktes willkürlich ein anderer Rechtsfaz als der maßgebende aufgestellt wird. Es ist auch kein innerer Grund ersichtlich, warum, wenn die Ehefrau einen selbständigen Wohnsitz hat, sie als der unschuldige Teil an das Personalstatut des schuldigen Ehemannes zur erwähnten Zeit gebunden, oder warum unter jener Voraussetzung für den Anspruch des unschuldigen Ehemannes gegen die schuldige Ehefrau jenes Personalstatut bestimmend sein soll. Der Grundsatz ver sagt überdies dann, wenn der Ehemann zur Zeit der Rechtskraft des Scheidungsurteiles einen Wohnsitz nicht hat. Es ist immer mißlich, das subsidiär maßgebende Recht zu suchen,

vgl. z. B. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 31 S. 190 flg., zumal dann, wenn der Anspruch und die Verpflichtung erst durch das rechtskräftige Scheidungsurteil existent werden. Die Annahme, daß es sich um eine Fortwirkung der persönlichen Rechtsbeziehungen handle, ist übrigens nicht einmal für das römische Recht zu rechtfertigen. In der That handelt es sich um die vermögensrechtlichen Folgen der Auflösung der Ehe, einer gewissen Art der Auflösung. Für den Fall der Trennung der Ehe durch den Tod gelten sowohl in Ansehung der erbrechtlichen Beziehungen als der Auseinandersetzung der Güterrechtsverhältnisse bekanntermaßen feststehende Rechtsfäge, welche nicht ausschließlich an das Personalstatut des Ehe-

mannes zur Zeit solcher Trennung anknüpfen. Für den Fall der Auflösung der Ehe durch Scheidungsurteil kann hinsichtlich der Ehescheidungsstrafen das Personalstatut schon nach dem zuvor Ausgeführten nicht festgehalten werden. Als konsequent und natürlich ergibt sich hierfür vielmehr der Satz, daß das der Scheidung selbst zu Grunde gelegte Ehescheidungsrecht — ohne Rücksicht auf eine Wohnsitzveränderung der Ehegatten während des Scheidungsprozesses oder nach Beendigung desselben — maßgebend bleibt, wegen des inneren Zusammenhanges der Vorschriften über die Zulässigkeit der Scheidung mit denen über die Ehescheidungsstrafen, wonach diese als ein Teil des Ehescheidungsrechtes erscheinen.

Dieser Zusammenhang tritt schon in den in das gemeine Recht übernommenen Vorschriften des römisch-justinianischen Rechtes über die Ehescheidungsstrafen hervor, in dem Strafcharakter dieser Vorschriften, in der Anknüpfung an die Schuld des einen Ehegatten, was zur Folge hat, daß in gewissen, besonders schweren Fällen die Scheidungsstrafe gegenüber dem gewöhnlichen Maße sich erhöht.

Vgl. Windscheid, Pandektenrecht Bd. 2 § 510; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 11 S. 201 flg. 203, Bd. 27 S. 158 flg. 171; Seuffert, Archiv Bd. 39 Nr. 220, Bd. 45 Nr. 19.

Wenn auch der Gesichtspunkt der Strafe nach heutiger gemeinrechtlicher Auffassung zurücktritt, so wird doch auch jetzt die Ehescheidungsstrafe nicht nur als Entschädigung des unschuldigen Teiles für die ihm durch die Scheidung der Ehe verursachten Nachteile, sondern auch als eine ihm gebührende Sühne angesehen. Als willkürlich (s. v. Bar a. a. D.) können die römischrechtlichen Ehescheidungsstrafen nicht deshalb bezeichnet werden, weil sie mit dem römischen Dotalsystem nicht in notwendiger Verbindung stehen. Sie sind von dem gemeinen Rechte übernommen und an die verschiedensten Güterrechtssysteme angepaßt. Wenn in gemeinrechtlichen Gebieten in deutschen Gesetzen und Statuten die Vermögensstrafen der Höhe nach abweichend vom römischen Rechte bestimmt sind, so darf hierin keine Willkür erblickt werden; vielmehr beweist dies nur, daß insoweit die Schuld und die hierfür zu gewährende Sühne verschieden beurteilt wird. In betreff der mannigfaltigen und eigenartigen Bestimmungen der deutschen Partikularrechte kann hier auf die Zusammenstellung in den Motiven (Bd. 4 S. 613 flg.) zu § 1454 des Entwurfes I.

Lesung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen werden. Aus derselben ergibt sich der innere Zusammenhang der Bestimmungen über die Ehescheidungsstrafen mit dem Ehescheidungsrechte im ganzen klar. Besonders deutlich tritt dies hervor in dem preussischen Landrechte (§§ 746 flg. Tl. II Tit. 1) und den ihm nachgebildeten Ehescheidungsrechten, in den eigentümlichen Vorschriften über die Abwägung der Schuld und über das Übergewicht der Schuld des einen Gatten über diejenige des anderen Gatten, wonach sich gemäß der Größe des Ehevergehens auch die Höhe der dem unschuldigen Teile zukommenden Abfindung bemißt, und in den Gesetzen, gemäß welcher nach dem Ermessen des Richters bei Festsetzung der Größe der Entschädigung auf die persönliche Schuld des Verpflichteten Rücksicht genommen werden soll. Diese Hinweisungen genügen in Ansehung der deutschen Gesetze und Statuten, ohne daß nötig wäre, auf sonstige Verschiedenheiten des Ehescheidungsrechtes näher einzugehen. Der IV. Civilsenat hat allerdings in dem Urteile vom 27. Mai 1881, Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 194 flg., in welchem Falle übrigens das Scheidungsurteil einen Ausspruch über die Schuld nicht enthielt,

den Zusammenhang zwischen den Vorschriften über die Scheidung selbst und denjenigen über die besonderen vermögensrechtlichen Wirkungen in Abrede gezogen. Allein in dem späteren Urteile vom 18. Januar 1892 (abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 29 S. 167 flg.) hat derselbe Senat in einem preussischrechtlichen Falle, wo in dem Scheidungsurteile der Ehemann für den schuldigen Teil erklärt war, ausgesprochen, daß mit dem Ausspruch, daß der eine Ehegatte für den schuldigen Teil zu erachten, zugleich der gesetzliche Anspruch des unschuldigen Gatten auf Abfindung gegenüber dem schuldigen Teile begründet sei, daß hierin die Zuerkennung der Abfindung dem Grunde nach liege. Hiermit ist der innere Zusammenhang der Ehescheidungsstrafe mit der auf Schuld beruhenden Ehescheidung augenscheinlich anerkannt (vgl. § 27 des angeführten Gesetzes vom 1. März 1869), und es fragt sich, ob hiernach die in dem Urteile vom 27. Mai 1881 hervortretende Anschauung noch haltbar ist. Jener Zusammenhang tritt auch in fremden Rechten in verschiedener Weise zu Tage. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch (§§ 1266, 1323) gemährt bei Trennung der Ehe vom Bande dem

schuldlosen Gatten gegen den schuldigen den Anspruch auf volle Genugthuung, d. h. auf Ersatz des Schadens und entgangenen Gewinnes. In dem Scheidungsurteile wird zugleich ein Ausspruch über die Schuld des verklagten Theiles gegeben.

Hofdekret vom 23. August 1819; Winivarter und Stubenrauch, Commentare zum bürgerlichen Gesetzbuch.

Nach dem französischen Rechte (Code civil Artt. 299. 300, Gesetz vom 18. April 1886) verliert im Falle der Scheidung aus bestimmten Ursachen der schuldige Teil von Rechts wegen alle die Vorteile, welche ihm der unschuldige Teil, sei es im Heiratsvertrage, oder mittels einer während der Ehe gemachten Schenkung, zugewendet hat, sollte auch der Geber auf das Recht, diese Vorteile im Falle einer Ehescheidung zu widerrufen, im voraus verzichtet haben. Dagegen verbleiben dem unschuldigen Teile alle die Vorteile, welche ihm von dem anderen Gatten im Heiratsvertrage ausgesetzt worden sind. Wenn dem unschuldigen Gatten keine solche Vorteile ausgesetzt worden sind, oder wenn die ihm ausgesetzten Vorteile nicht zu seinem Auskommen hinreichen, so kann das Gericht, welches die Scheidung ausspricht (bezw. zuläßt), in dem Scheidungsurteile diesem Gatten im Bedürfnisfalle eine Unterhaltssumme aus dem Vermögen des schuldigen Gatten anweisen, welche jedoch nicht den dritten Teil der Einkünfte des letzteren übersteigen soll.

Vgl. Zacharia, Französisches Civilrecht 8. Aufl., Bd. 3 § 456.

Der Anspruch auf eine Unterhaltssumme kann jedoch, wenn das Scheidungsurteil nichts darüber bestimmt, auch in einem besonderen Prozesse geltend gemacht werden. Für die Schweiz überläßt das Bundesgesetz vom 24. December 1874, betr. die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, den Kantonen die Regelung der vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung, während es die Ehescheidung selbst einheitlich geordnet hat. Jedoch soll hiernach der Ehescheidungsrichter über jene Folgen womöglich in dem Scheidungsurteile selbst bestimmen. Diese Folgen werden in den kantonalen Rechten, soweit sie sich nicht an den Code civil anschließen, im allgemeinen dahin bestimmt, daß der schuldige Teil dem unschuldigen Entschädigung zu gewähren hat, welche der Richter nach Art und Maß, nach allen in Betracht kommenden subjektiven und objektiven Momenten, namentlich mit Rücksicht auf das Maß der Schuld, und

mit Berücksichtigung des Verhaltens der Gatten während der Ehe überhaupt zu bemessen hat. Zum Teil sind in Ansehung der Höhe der Entschädigung gewisse Grenzen gezogen; bei Ehebruch soll aber auf das Maximum der aus dem Vermögen oder dem Einkommen des Schuldigen zu leistenden Entschädigung erkannt werden.

Vgl. Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts Bd. 1 § 15 S. 201 flg. 211 flg.

In England ist gleichfalls die Zusammengehörigkeit der Normen über die Scheidung und derjenigen über die vom schuldigen Teile zu leistende Entschädigung oder Alimentation formal dadurch anerkannt, daß der Ehescheidungsrichter in dieser Beziehung sofort Vorsoorge trifft, wobei ihm für Bemessung der Entschädigung durch eine Aversionalsumme oder Rente unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse, des Betragens der Gatten während der Ehe und der Schuld freie Stellung eingeräumt ist. Ähnlich verhält es sich in den Staaten der Nordamerikanischen Union. Die Gesetzgebung einzelner Staaten kennt bedeutende Vermögensstrafen für den schuldigen Teil, insbesondere im Falle des Ehebruches. Gemeinsam ist fast allen Staatenrechten, daß die unschuldige Frau Anspruch auf Alimente hat, worüber der Richter nach seiner Beurteilung aller in Betracht kommenden Verhältnisse entscheidet und zugleich die nötigen Sicherungsmaßregeln trifft. In der Mehrzahl der Staaten wird diese Entscheidung im Scheidungsurteile getroffen.

Vgl. Brown, A Commentary on the Law of Divorce and Alimony; Britchard, A Handbook on the Law of Marriage and Divorce.

Überall tritt also der innere Zusammenhang hervor. Dieser wird selbstverständlich für die in Deutschland geltenden Rechte nicht dadurch aufgehoben, daß zufolge der Bestimmung in § 575 Abs. 2 C.P.D. die vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung nicht zugleich mit der Ehescheidungsklage geltend gemacht werden können.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 40 Nr. 293.

Der Anerkennung der Maßgeblichkeit des inneren Zusammenhanges steht kein Satz des sog. internationalen Privatrechts entgegen.

Die Wichtigkeit des Prinzipes bewährt sich auch an den Folgen, bezw. an den Konsequenzen und Schwierigkeiten, welche sich ergäben, wenn das Personalstatut des Ehemannes zur Zeit der Rechtskraft des

Scheidungsurteiles als maßgebend anerkannt würde. Es steht im wesentlichen in Frage, welches Recht entscheiden soll, wenn während des Scheidungsprozesses ein Wohnsitzwechsel stattfand. Derlei Prozesse können lange Zeit dauern, und Wohnsitzveränderungen in der Zeit bis zum rechtskräftigen Urteile kommen häufig vor. Es liegt die Gefahr nahe, daß der seine Verurteilung voraussehende Ehemann vor dem Scheidungsurteile den Wohnsitz in ein Rechtsgebiet verlegt, in dem seine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes der geschiedenen Frau gegenüber nicht anerkannt wird. Für die Frau wäre es meistens z. B. ein leerer Trost, wenn sie auf die gemeinrechtliche Ehescheidungsstrafe verwiesen würde. Wo kein Vermögen vorhanden ist, fehlt es für diese Strafe am Gegenstande, gerade wie für die preussisch-rechtliche Abfindung, während der Mann vermöge seines Erwerbes zur Zahlung von Alimentengeldern wohl in der Lage sein kann. Hiergegen schlägt der Einwand nicht durch, daß der Mann schon im Hinblick auf den bevorstehenden Scheidungsprozeß den Wohnsitz verlegen könne. Es handelt sich um die mögliche Verhütung unliebsamer Konsequenzen. Überdies kann der Mann auch genötigt sein, den Wohnsitz zu verlegen. Er ist Beamter und wird versetzt oder muß seines Erwerbes wegen wandern. Erfahrungsgemäß ändern sich häufig gerade während des Scheidungsprozesses und durch die Erörterungen in demselben die besten Gesinnungen und Absichten. Aber auch abgesehen hiervon könnte je nach dem Maße der nach dem Personalstatute zu leistenden Strafe oder Entschädigung ein wesentlich höherer oder auch geringerer Betrag zu zahlen sein, als nach demjenigen Rechte, welches der Scheidung zu Grunde lag, was namentlich in der Mehrzahl der Fälle, in denen dieses Recht zugleich das heimische Recht der Gatten bildet, schwer empfunden würde. Andererseits müßte es als höchst bedenklich erscheinen, wenn die Ehescheidung nach einem Rechte erfolgte, welches keine Vermögensstrafe, sondern nur eine mäßige Alimentationsverpflichtung des schuldigen Gatten auf gewisse Zeit kennt, und nun auf Grund des Personalstatutes z. B. die hohe gemeinrechtliche Vermögensstrafe verlangt werden könnte. Das gemeine Recht hat sich ferner bis heute dahin fortentwickelt, daß die gemeinrechtliche Scheidungsstrafe in allen Fällen verschuldeter Ehescheidung gefordert werden kann. Aber dieser in der Praxis geübte Satz gilt doch nur für die in dem gemeinen Rechte anerkannten Ehescheidungs-

gründe, und es erscheint nicht zulässig, ihn ohne weiteres auch auf solche eine Schuld eines Gatten involvierende Gründe zu übertragen, die nur in einem anderen Rechte zum Verlangen der Scheidung berechtigten. Ist z. B. nach dem preussischen Landrechte (§§ 718a. 718b A. II Tit. 1) oder einem anderen Gesetze, welches diesen dem gemeinen Rechte fremden Scheidungsgrund,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 42 Nr. 37; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 15 S. 188 flg.,

zuläßt, wegen unüberwindlicher Abneigung die Ehe geschieden, und (nach dem preussischen Rechte) der klagende Ehegatte für den schuldigen Teil erklärt, so könnte im Gebiete des gemeinen Rechtes die dem anderen Teil gebührende Abfindung (§ 786 A. II Tit. 1) nicht verfolgt werden. Die Gestaltung dieses Scheidungsgrundes im preussischen Rechte zeigt überdies besonders deutlich den Zusammenhang derselben mit der als Folge gesetzten Ehescheidungsstrafe. Es giebt aber in den verschiedenen Ehescheidungs-gesetzen außerdem manche dem gemeinen Rechte unbekannt Scheidungsgründe, die auf einer Schuld des verklagten Ehegatten beruhen. Nach § 568 Abs. 2 C.P.D. ist der von ihrem Ehemanne verlassenen Ehefrau (für alle Scheidungsgründe), wenn der Ehemann seinen Wohnsitz nur im Auslande hat und zu der Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war, gestattet, gegen denselben bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche die Scheidungsklage zu erheben. Diese Vorschrift soll der Ehefrau besonders in Fällen, wo sie nach dem Gesetze am Wohnsitz des Ehemannes Scheidung zu verlangen nicht berechtigt wäre, die Möglichkeit, die Scheidung herbeizuführen, eröffnen. Ist die Ehe daraufhin von dem deutschen Gerichte geschieden, und der Ehemann für den schuldigen Teil erklärt, so könnte die Ehefrau, falls für die Ehescheidungsstrafe das Personalstatut des Mannes zur Zeit des Scheidungs-urtheiles maßgebend wäre, dieser aber in einem Staate wohnt, welcher keine Ehescheidungsstrafe, vielleicht die Trennung der Ehe vom Bande überhaupt nicht kennt oder sogar die Ehe nicht als rechtsgültig geschlossen anerkennt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 9 S. 393 flg., überhaupt keine Entschädigung fordern, obwohl sie einer solchen dringend bedürfen, der Mann hinreichendes Vermögen haben, und gegen ihn auch ein Gerichtsstand im Inlande (§ 24 C.P.D.) begründet

sein möchte. Derartige unliebsame und das Rechtsgefühl verletzende Konsequenzen werden vermieden, wenn man den natürlichen Zusammenhang zwischen Scheidung und Scheidungsstrafe festhält.

Von dieser Zusammengehörigkeit geht auch das Einführungsgegesetz zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuche aus. Mit der Vorschrift des Art. 17: „Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört“, sollen, woran nicht gezweifelt werden kann, auch die vermögensrechtlichen Wirkungen der Scheidung getroffen werden (s. Protokolle der I. Kommission S. 11524. 13099—13104, und Motive zu Art. 120 des Entwurfes des Einführungsgegesetzes [jetzt Art. 201]). Unter der Klage ist aber die Ehescheidungsklage verstanden. Aus Art. 17 in Verbindung mit Art. 201 des Einführungsgegesetzes erhellt zugleich, daß die Konfliktsfrage nur noch eine vorübergehende, beschränkte Bedeutung hat.“